

## Übersicht der Möglichkeiten zur Verbringung von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen bei ASP-Ausbruch beim Wildschwein

		Herkunft der zu schlachtenden Schweine		
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland (außerhalb der Restriktionszone)
<b>Zielgebiet</b>	Gefährdetes Gebiet	Erlaubt ( <u>Restriktionsware</u> * ohne Bedingungen oder EU-Ware <u>mit Bedingungen</u> ** → ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)
	Pufferzone	Erlaubt ( <u>Restriktionsware</u> * ohne Bedingungen oder EU-Ware <u>mit Bedingungen</u> ** → ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)
	Freies Inland (außerhalb der Restriktionszone)	Erlaubt ( <u>Restriktionsware</u> * ohne Bedingungen oder EU-Ware <u>mit Bedingungen</u> ** → ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)
	Andere EU-Mitgliedstaaten	EU-Ware <u>mit Bedingungen</u> ** → ovaler Stempel	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)
	Drittländer	EU-Ware <u>mit Bedingungen</u> *** → ovaler Stempel	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)	Keine Einschränkung (ovaler Stempel)

\*Restriktionsware darf nur national vermarktet werden und trägt kein EU-Genusstauglichkeitskennzeichen.

\*\*Bedingungen EU-Ware:

*Möglichkeit A:*

1. Die Anforderungen für das Verbringen von Schlachtschweinen sind erfüllt (siehe Verbringungsregelungen im ASP-Rahmenplan, im Regelfall Variante 1).
2. Die Schlachtstätte ist nach §14g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b SchwPestV i. V. m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU zugelassen.

*Möglichkeit B:*

Das frische Schweinefleisch und die Schweinefleischerzeugnisse sind nach Art. 4 Abs. 1 der RL 2002/99/EG gewonnen, befördert, gelagert, gekennzeichnet und behandelt worden.

\*\*\*Bedingungen Drittländer: ACHTUNG! Bei Ausfuhr in Drittländer sind die dortigen Einfuhrbestimmungen zu beachten! Es kann daher trotz Erfüllung der nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben zu Exporteinschränkungen bzw. -verboten kommen.

**Die Verbringungsregelungen für Schlachtschweine müssen in jedem der Fälle eingehalten werden!**

⇒ Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Rahmenplan Afrikanische Schweinepest in Kap. 6.2 „Verbringungsregelungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein“.